



**Niederösterreichischer
Fußball-Verband**

3101 St. Pölten, Birnstädter Promenade 1
Telefon 02742 206 - Fax 02742 206/20

NÖFV - Richtlinien

Abschnitt Nachwuchsfußball

A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen für den Nachwuchsfußball werden als Ergänzung zu den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB erlassen.

§ 2 Fair Play

Dem Nachwuchsfußball kommt in dieser Thematik große Bedeutung zu. Es soll nicht nur ein freudvoller und guter Fußball gespielt werden, sondern vor allem ein fairer Fußball. Faires Verhalten der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und ist von allen Beteiligten zu forcieren!

§ 3 Vorbemerkungen

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt insbesondere die Förderung und Lenkung des Jugendsportes, die Durchführung von Bewerben jeder Art, die Organisation des Nachwuchsspielbetriebes **in den Nachwuchs Landesligen**, die Mitverantwortung für die Nachwuchsauswahlmannschaften, die Pflege der Jugenderziehung und die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit der Spieler.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben nähere Bestimmungen erlassen.
- (3) Für die Durchführung der Fußballbewerbe in den Schulen ist der Arbeitsausschuss für Schulsport zuständig. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes A gelten sinngemäß auch für die Fußballbewerbe in den Schulen. Die gesonderten Bestimmungen sind im Abschnitt C festgehalten (siehe Anhang).

§ 4 Teilnahme an Nachwuchsbewerben

- (1) Die Vereine des NÖFV sind verpflichtet, mit Nachwuchsmannschaften an den Bewerben teilzunehmen.
- (2) Die Betreuung der Nachwuchsspieler ist von den Vereinen **an geeignete Jugendleiter und Jugendtrainer** zu übertragen. Diese müssen durch ihre Persönlichkeit und durch einen einwandfreien Lebenswandel in der Lage sein, die Jugend zu führen und ihr in sportlicher und moralischer Hinsicht als Vorbild zu dienen.
- (3) Für die Ausbildung der Jugendleiter und Jugendtrainer werden von den Trainer- und Kursreferaten des ÖFB und des NÖFV Kurse veranstaltet, die eine entsprechende Voraussetzung für die Aus- und Weiterbildung gewährleisten.
- (4) Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften zu den Wettspielen von geeigneten Personen begleiten zu lassen. Die Trainer, bzw. Betreuer der

Nachwuchsmannschaften sind verpflichtet auf den Wettspielberichten eigenhändig zu unterschreiben.

§ 5 Organisationsformen und Zuständigkeit

(1) Jungendausschuss:

- a) Dem Jungendausschuss obliegen die ihm im § 21 der Satzungen des NÖFV übertragenen Aufgaben. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Jugendhauptgruppen, der **Jugendgruppen** und der Nachwuchs-Landesligen.
- b) Wenn im Folgenden von Gruppenleitungen gesprochen wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der im § 28 (2) der Satzungen des NÖFV festgelegten Aufgabenteilung.

(2) Jugendhauptgruppen:

- a) Im Bereich des NÖFV bestehen die acht Jugendhauptgruppen Süd, Südost, West, West-Mitte, Waldviertel, Nordwest, Nordwest-Mitte und Nord. Für die Arbeitsweise der Jugendhauptgruppen gelten die Bestimmungen für die Hauptgruppen sinngemäß.
- b) Die Jugendhauptgruppenleitung ist nach § 26 (7) lit. a bis d der Satzungen des NÖFV zu bilden. Außerdem gehören die Obmänner der Jugend- bzw. Spielgruppen der Jugendhauptgruppenleitung an.
- c) Die Jugendhauptgruppen sind für die Organisation und Abwicklung des Nachwuchsspielbetriebes ihres Bereichs zuständig, wobei die Bestimmungen des § 6 (7) a - f des Abschnitts B "**Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe**" zu beachten sind.

(3) Jugendgruppen:

- a) Die **Jugendgruppen** unterstehen der zuständigen Jugendhauptgruppe, welcher auch die Organisation der Aufgabenteilung obliegt.
- b) Für die Leitung und Arbeitsweise der **Jugendgruppen** gelten die Bestimmungen für die Meisterschaftsgruppen sinngemäß.

§ 6 Ligabewerbe

Die Durchführung der Bewerbe im Rahmen der Nachwuchslandesligen fällt in die Zuständigkeit des Jungendausschusses und ist im Abschnitt B, Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe - § 5, gesondert geregelt.

§ 7 Nachwuchs- bzw. Ausbildungszentren

- (1) Der ÖFB hat **Akademien (AKA)** und **Bundes-Nachwuchszentren (BNZ)** eingerichtet und für die Führung und die Bewerbe gesonderte Bestimmungen erlassen (**siehe BNZ Toto Jugendliga**).
- (2) [Text LAZ neu](#)
- (3) Der Name "Leistungszentrum" darf im Bereich des NÖFV von Vereinen oder Spielgemeinschaften nur mit Genehmigung des Verbandes geführt werden.

§ 8 Neuanmeldung und Spielerpass

- (1) Nachwuchsspieler sind von den Vereinen beim NÖFV mit den vorgeschriebenen Unterlagen (weißes Anmeldeformular, Passfoto, Kopie der Geburtsurkunde, Meldezettel bei Ausländern) anzumelden. Es gelten die Bestimmungen des ÖFB -Regulativs (§ 5).
Bei der Anmeldung eines **Spielers**, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) auf dem Anmeldeformular erforderlich.
- (2) Für alle Neuangemeldeten Nachwuchsspieler wird vom NÖFV der Spielerpass ausgefertigt. Für Nicht EU - Bürger werden **eigene** Spielerpässe (**Farbe grün**) ausgestellt.
- (3) Die Spielberechtigung ist im ÖFB - Regulativ (§ 4) geregelt.

<ul style="list-style-type: none"> • In U/8 und U/7-Mannschaften sind auch Spieler spielberechtigt, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 	Vst vom 12.4.2001
--	----------------------

§ 9 Spielgemeinschaften

(1) Zweck der Spielgemeinschaften:

Die Spielgemeinschaften verfolgen den Zweck, eine regionale Zusammenarbeit von Vereinen auf dem Gebiet des Nachwuchsfußballs zu ermöglichen.

(2) Voraussetzungen:

Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig.

Voraussetzung dafür ist:

- a) dass Vereine wegen Spielermangels keine eigene Nachwuchsmannschaft bilden können,
- b) dass Vereine aus sportlichen Gründen die Spielgemeinschaft anstreben (Landesligateilnahme, Talentförderung, Leistungssteigerung, etc.).

Die Sinnhaftigkeit von Spielgemeinschaften wird von der jeweiligen JHG und dem JA (**für Landesverbandsübergreifende SG und Nachwuchs Landesligen**) überprüft.

Zusatzbestimmungen bei Teilnahme von zwei Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichen Wettbewerben: (Änderung Vst 12.4.2001)

- Nehmen zwei Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichem Wettbewerben teil (z.B. U/15-Landesliga und U/15-Jugendgruppe), so ist eine Negativliste zu erstellen.
- Diese Negativliste hat 10 aktuelle Spieler (*Ergänzung Vst vom 7.8.2001*) der ersten Mannschaft zu umfassen, welche in der zweiten Mannschaft nicht zum Einsatz kommen dürfen.
- Die Spielerlisten sind erstmals vor Beginn der Meisterschaft der zuständigen **JHG** zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen und haben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit, zu enthalten.
- Diese bestätigten **Negativlisten** sind bei allen Spielen mitzuführen und auf Verlangen dem Spielpartner und dem Schiedsrichter vorzuweisen.
- Eine Änderung der **Negativliste ist nur in der Winterübertrittszeit** möglich:
 - Die Zahl 10 darf nicht unterschritten werden.

Die Mindestanzahl der Nachwuchsmannschaften und die Verpflichtung zur Meldung für die Nachwuchs-Landesliga richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 –

Teilnahmeverpflichtung – der Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe, wobei die Verpflichtung aller Vertragspartner zu summieren ist.

(3) Genehmigung:

Verträge über Spielgemeinschaften, an denen Vereine der Bundesligen, **anderer Landesverbände**, sowie der Nachwuchs-Landesligen beteiligt sind, müssen über die zuständige Jugendhauptgruppe dem Jugendausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Alle übrigen Spielgemeinschaften werden von der zuständigen Jugendhauptgruppe im Auftrag des Landesverbandes genehmigt. Die Jugendhauptgruppen und der Jugendausschuss in zweiter Instanz können die Bildung von Spielgemeinschaften untersagen.

(4) Anmeldung:

Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft bei der Jugendhauptgruppe erfolgt mittels eines vom NÖFV aufgelegten Vertragsformulars. Der Vertrag ist auf die Dauer eines Meisterschaftsjahres abzuschließen; je eine bestätigte Kopie ist den beteiligten Vereinen Rückzusenden, eine Ausfertigung ist für die zuständige Jugendhauptgruppe bestimmt. Bei Beteiligung von **Vereinen der Bundesliga, eines anderen Landesverbandes und der Nachwuchs Landesligen** verbleibt eine Ausfertigung beim Jugendausschuss. Die Anmeldung ist gleichzeitig mit der Meldung für die an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften so rechtzeitig vorzulegen, dass die Rücksendung der bestätigten Vertragskopien vor Meisterschaftsbeginn gewährleistet ist.

(5) Spielberechtigung:

Die Spieler der Vertragspartner einer Spielgemeinschaft sind für jene Nachwuchsmannschaften der Spielgemeinschaft, die im Vertrag angeführt sind, uneingeschränkt und ohne gesonderte Eintragung in den Spielerpass spielberechtigt, wenn sie altersmäßig den Bestimmungen entsprechen und einen ordnungsgemäßen Spielerpass vorweisen können. Finden die Spieler in Mannschaften außerhalb der Spielgemeinschaft Verwendung, dann ist die Spielberechtigung nur für jenen Verein gegeben, dessen Name im Spielerpass aufscheint. Zu allen Spielen der Spielgemeinschaft ist der genehmigte Vertrag sowie die allenfalls erforderliche **Negativliste** bzw. eine Fotokopie mitzubringen und auf Verlangen des Spielpartner bzw. Schiedsrichters vorzuweisen. Kann der Vertrag bzw. die **Negativliste** trotz Verlangen nicht vorgelegt werden, ist dieser Umstand auf dem Spielbericht zu vermerken (Einspruch) und bei den Namen der Spieler die Vereinszugehörigkeit in abgekürzter Form anzuführen. Das Spiel ist durchzuführen und die zuständige Instanz entscheidet über die Beglaubigung.

(6) Sonderregelungen:

Für Spielgemeinschaften zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände gelten die Bestimmungen des ÖFB.

Für einen eventuell stattfindenden gesamtösterreichischen Nachwuchsbewerb für Vereinsmannschaften ist von Spielgemeinschaften die Vorlage des Spielgemeinschaftsvertrages und einer Spielerliste bis spätestens zu einem vom NÖFV - Vorstand festzusetzenden Termin beim Jugendausschuss erforderlich. Die Spielerliste muss Vor- und Zunamen sowie Geburtsdaten der Spieler enthalten, weiters ist der jeweilige Verein, für den der Spieler gemeldet ist, anzuführen.

(7) Totowertung:

Für die in Spielgemeinschaften tätigen Nachwuchsmannschaften werden die entsprechenden Totopunkte im Regelfall jenem Verein gutgeschrieben, für den die Mannschaft in der Nennungsliste (= **verantwortlicher Verein**) (lt. § 23 Abs. 2 des Abschnittes "Allgemeine Bestimmungen") aufscheint.

§ 10 Ärztliche Untersuchungspflicht

- (1) Nachwuchsspieler im Sinne der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb müssen sich bei der Neuanmeldung einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung unterziehen. Der Tauglichkeitsvermerk ist auf dem Anmeldeschein einzutragen.
- (2) Für die Spielberechtigung von Nachwuchsspielern in Kampfmannschaften (Erwachsenenmannschaften) muss der Spielerpass die ärztliche Bestätigung "Für Kampfmannschaften geeignet" enthalten.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 11 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB geahndet.
- (4) Bei bedingter Tauglichkeit hat der Arzt den Endtermin derselben auf dem Anmeldeschein (bei Neuanmeldung) bzw. auf dem Spielerpass (bei Einsatz in Kampfmannschaften) einzutragen.

§ 11 Spielerpasszwang

- (1) In allen Nachwuchsbewerben besteht Spielerpasszwang.
- (2) Ein Nachwuchsspieler darf nur dann in einem Spiel antreten, wenn er sich vor Beginn des Wettspieles dem Schiedsrichter gegenüber mit einem gültigen Spielerpass ausweist. Findet das Wettspiel in einer Bewerbungstätigkeit, die nicht ausschließlich für Jugendliche bestimmt ist, statt, muss der Spielerpass die ärztliche Bestätigung "Für Kampfmannschaften geeignet" enthalten.
Nachwuchsspieler ohne Spielerpass dürfen vom Schiedsrichter zum Spiel nicht zugelassen werden – bei Zuwiderhandlung erfolgt Punkterverlust und Geldstrafe!
*Nachwuchsspieler, die mit mangelhaftem Spielerpass (z.B. fehlender Verbands- oder **Prägestempel** auf Foto, mangelhaftes Spielberechtigungsdatum, etc.) in einer Nachwuchsmannschaft antreten, sind spielberechtigt und der Verein ist mit einer Geldstrafe zu belegen. Der Spielerpass ist vom Schiedsrichter einzuziehen und an den Verband zu senden!*
- (3) Einsprüche gegen die Spielberechtigung sind beim Schiedsrichter einzubringen.

§ 12 Ersatzspielertausch

- (1) Die Nominierung der Ersatzspieler muss nicht vor dem Spiel erfolgen.
- (2) Innerhalb der 16 Nachwuchsspieler einer Mannschaft kann beliebig oft getauscht werden. Der Rücktausch ist erlaubt.
Infolge der Einführung des Hin- und Rücktausches ist das Tragen von Rückennummern vorgeschrieben.
Die Rückennummern müssen mit der Eintragung am Spielbericht übereinstimmen.
Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat der Schiedsrichter das Spiel zu leiten, aber gleichzeitig auch eine Meldung zu erstatten.

- (3) Ein Spielertausch darf nur während einer Spielunterbrechung durchgeführt werden. Der fliegende Wechsel ist nicht gestattet.
Ein verspätet nachnommierter Ersatzspieler hat sich bei seinem erstmaligen Eintritt mit dem Spielerpass auszuweisen.
Die Eintragung in den Spielbericht erfolgt nach dem Spiel, sofern die Eintragung nicht bereits vor Spielbeginn oder in der Halbzeitpause erfolgt ist.

§ 13 Mehrmaliges Antreten von Nachwuchsspielern

Ein Jugendlicher soll an einem Tag nur in einem Wettspiel eingesetzt werden. Falls er dem Kader einer Auswahlmannschaft des ÖFB angehört, darf er an zwei aufeinander folgenden Tagen nur in einem Wettspiel eingesetzt werden. Die Torleute sind von dieser Regelung ausgenommen.

Kaderspieler im Sinne des § 4 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB sind jene Spieler, die auf der ÖFB - Kaderliste aufscheinen.

§ 14 Spieltermine

- (1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres haben die Jugendhauptgruppen (**Jugendgruppen**) die Termine für den Beginn und die auszutragenden Runden festzulegen, **die Auslosung vorzunehmen und in Terminsitzungen die Spieltage und Beginnzeiten einvernehmlich festzulegen**. Die Auslosung und Terminisierung der Nachwuchs-Landesligen erfolgt über den Jugendausschuss.
- (2) Wettspielverlegungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Vereine und der Bewilligung der zuständigen Gruppenleitung.
- (3) Sollten aus besonderen Gründen Wettspiele nicht ausgetragen werden, so haben die Vereine dies der zuständigen Gruppenleitung binnen drei Tagen bekanntzugeben. Die Gruppenleitung wird einen neuen Termin bestimmen. Sollte es ein Verein unterlassen, die Gruppenleitung von der Nichtaustragung des Wettspieles zu verständigen, so ist eine Geldstrafe zu verhängen. Bei Nichtantreten zum festgesetzten Ersatztermin wird das Wettspiel mit 3 : 0, 3 Punkte für den nichtschuldigen Verein, strafbeglaubigt. Bei beiderseitigem Verschulden wird das Spiel mit 0 : 0, ohne Punktevergabe, strafbeglaubigt.
- (4) Unentschuldbares Nichtantreten zu einem Wettspiel wird außer mit Punkteverlust auch mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 15 Spieltage und Beginnzeiten

- (1) Auf Beschluss der Jugendhauptgruppen (**Jugendgruppen**) werden die jeweiligen Beginnzeiten der einzelnen Meisterschaftsrunden vor Meisterschaftsbeginn festgelegt.
- (2) Spieltage und Beginnzeiten werden von der Jugendhauptgruppe und den **Jugendgruppen** festgelegt.

§ 16 Kältebestimmung

Die Entscheidungsgewalt, ob bei Kältegraden gespielt wird oder nicht, obliegt einzig und allein dem Schiedsrichter. Dieser hat bei seiner Entscheidung in erster Linie auf die Gesundheit der Nachwuchsspieler Rücksicht zu nehmen. Den Gruppenleitungen steht es frei, für ihren Bereich und ihre Bewerbe gesonderte Bestimmungen zu erlassen.

§ 17 Wettspieldauer

(1) Wettspieldauer in Nachwuchsbewerben:

U/19	-	2 x 45 Minuten
U/18	-	2 x 45 Minuten
U/17	-	2 x 45 Minuten
U/16		2 x 45 Minuten
U/15	-	2 x 40 Minuten
U/14	-	2 x 40 Minuten
U/13	-	2 x 35 Minuten
U/12	-	2 x 30 Minuten
U/11	-	2 x 30 Minuten
U/10	-	2 x 25 Minuten
U/9	-	2 x 25 Minuten

U/7-8 -Turnierform – max. Spieldauer 60 Minuten

Für Kinderfußball gelten außerdem besondere Bestimmungen (Abschnitt B, § 10).

- (2) Bei allen Spielen ist eine Halbzeitpause von 10 Minuten einzuhalten. Bei extrem schlechten Witterungsverhältnissen kann diese Pause im Einvernehmen beider **Betreuer** verkürzt werden.
- (3) Eine Verlängerung der Spieldauer bei unentschiedenen Cupspielen oder bei nach Cupregeln durchgeführten Pflichtspielen ist unzulässig. In diesem Fall ist das Wettspiel zu einem anderen Termin zu wiederholen oder es gelten die hiezu gesondert erlassenen Bestimmungen (Losentscheid, Torschüsse von der Strafstoßmarke, etc.).

§ 18 Spielball und Ausrüstung

- (1) Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften sind für U-19 bis U-15 Normalbälle der Größe 5, für U-14 bis U/9 Jugendbälle der Größe 4, U/8 und jünger Jugendbälle der Größe 3 zu verwenden.
- (2) Der veranstaltende Verein stellt den Matchball und mindestens zwei Ersatzbälle der vorstehend beschriebenen Ausführung.

- (3) Bei Spielen in Bewerben U/12 und jünger (**Kinderfußball**) ist darauf zu achten, dass die Kinder Schuhe mit Stollen, die als fester Bestandteil der Sohle geprägt und nicht auswechselbar sind, verwenden.

Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder ähnlich weichen Materialien bestehen.

- (4) Das Tragen von Schienbeinschützern ist für alle Nachwuchsspieler Pflicht.
Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung vor Spielbeginn zu überprüfen und Jugendlichen, die keine Schienbeinschützer tragen, die Teilnahme am Spiel zu verweigern.
Diese Regelung gilt auch für Hallenspiele.

§ 19 Wettspielleitung

- (1) Zu den Spielen in den Nachwuchsbewerben sollen in erster Linie Verbandsschiedsrichter herangezogen werden. Die Schiedsrichtergruppen sollen im Einvernehmen mit den Jugendhauptgruppen einen Besetzungsreferenten nominieren, welcher aus dem Kreis der in ihrem Bereich wohnhaften Schiedsrichter die Spiele besetzt.
- (2) Es bleibt den Jugendhauptgruppen überlassen für bestimmte Altersklassen Verbandsschiedsrichter anzufordern.
- (3) Jugendhauptgruppen (**Jugendgruppen**), denen eine regelmäßige Spielbesetzung nicht möglich ist, haben vor Beginn der Meisterschaft entsprechende Beschlüsse über die Regelung der Wettspielleitung zu fassen.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, die Gruppenleitung vom Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters zu verständigen.
- (5) Bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters ist gemäß den "Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft" vorzugehen.

§ 20 Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Wettspiel

Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, Nachwuchsspieler nach leichteren Vergehen gegen den sportlichen Anstand mit zeitlich begrenztem Ausschluss vom Wettspiel in der Dauer von zehn Minuten (bei Altersstufe U/13 und älter) sowie von fünf Minuten (bei Altersstufe U/12 und jünger) zu bestrafen. Ein solcher Zeitausschluss kann in einem Wettspiel nur einmal über denselben Nachwuchsspieler verhängt werden. Rückfall eines vorübergehend ausgeschlossenen Nachwuchsspielers in Disziplinlosigkeit ist unbedingt mit dauerndem Ausschluss vom Wettspiel zu ahnden.

§ 21 Disziplinarvergehen

- (1) Die vom Schiedsrichter auf Wettspieldauer ausgeschlossenen Nachwuchsspieler in den **Jugendgruppen** werden von der zuständigen Gruppenleitung zur Verantwortung gezogen. Mit diesen Agenden kann auch ein eigener Ausschuss betraut werden. Die Urteile für Spieler, die in Erwachsenenmannschaften spielberechtigt sind, sind dem NÖFV schriftlich bekannt zu geben.

Vergehen ausgeschlossener Spieler in den Nachwuchs-Landesligen werden vom Strafausschuss des NÖFV geahndet.

- (2) Nachwuchsspieler und Vereine, welche sich schwerer Vergehen (**Spielabbruch, vergehen von Funktionären und Betreuern**) schuldig machen, bzw. geringere Vergehen zum wiederholten Male begangen haben, sind dem Strafausschuss des NÖFV anzuzeigen.
- (3) Von der Gruppenleitung verhängte Strafen sind nachweislich sogleich den Beteiligten bekannt zu geben. Die Vereine sind **vom** Zeitpunkt der Sitzung, welche sich mit dem Straffall beschäftigt, zu verständigen und müssen gehört werden, wenn sie Vertreter zur Sitzung entsenden. Gegen diese Strafen steht den beteiligten Vereinen das Einspruchsrecht an den Strafausschuss des NÖFV zu. Gegen die Urteile des Strafausschusses steht den beteiligten Vereinen das Protestrecht an das Protestkomitee des NÖFV zu.

§ 22 Beglaubigungen

- (1) Die Beglaubigung der Spiele in den Nachwuchs-Landesligen erfolgt durch den Beglaubigungsausschuss des NÖFV.
Die Beglaubigung für alle anderen Nachwuchsbewerbe erfolgt durch die **Jugendgruppe** bzw. durch einen hierfür bestimmten Ausschuss der jeweiligen Jugendhauptgruppe.
Strafbeglaubigungen sind den Beteiligten bekannt zu geben.
- (2) Gegen die Beglaubigung durch die Gruppenleitung steht den Vereinen das Einspruchsrecht an den Beglaubigungsausschuss des NÖFV zu.
- (3) Gegen die Urteile des Beglaubigungsausschusses steht den beteiligten Vereinen das Protestrecht an das Protestkomitee des NÖFV zu.
- (4) Über alle Beglaubigungen der Wettspiele sind bei der Gruppenleitung Aufzeichnungen zu führen. Die Spielberichte sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- (5) Dem Jugendausschuss sind halbjährlich die beglaubigten Tabellen einzusenden.

§ 23 Abstellung von Nachwuchsspielern in Auswahlmannschaften

- (1) Bei Inanspruchnahme eines Spieltermins durch eine ÖFB- oder Verbandsveranstaltung (Teamspiele, Kurse und Probespiele des ÖFB und der Landesverbände) einerseits und ein Vereinsspiel andererseits haben die Verbandsveranstaltungen den Vorzug. Jeder Verein ist verpflichtet, einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. Die Spieler dürfen am Vortag von Verbandsveranstaltungen zu Vereinsspielen nicht herangezogen werden.
- (2) Der Verein ist von seinem Pflichtspiel einer Nachwuchsmannschaft nur dann befreit, wenn am Spieltag ein Spieler an einer Verbandsveranstaltung teilnimmt. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn bei auswärtigen Verbandsveranstaltungen der Spieler erst am Spieltag in seinen Heimatort zurückkehrt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Verein von der Verpflichtung zur Austragung eines Pflichtspieles der Ersten Mannschaft befreit, wenn er einen Nachwuchsspieler abzustellen hat, welcher innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der Ersten Mannschaft teilgenommen hat.
- (3) Nichtfolgeleistung einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Verbandes: Ein Spieler, der einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Verbandes, aus welchem Grund immer, nicht Folge leistet, bleibt vom Zeitpunkt der Abgabe der diesbezüglichen Erklärung bzw. vom Zeitpunkt der Nichtteilnahme an, bis zu der folgenden Sitzung des Strafausschusses suspendiert (siehe voriger Absatz 2, auch §

13 der Vorschriften für die Strafausschüsse des ÖFB, § 13/2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB und § 9 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB).

§ 24 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften nach den geltenden Verbandsbestimmungen gegen Unfall versichern zu lassen.
- (2) Die Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, dem Jugendausschuss vor Beginn der Meisterschaft mittels der aufliegenden Formblätter die an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften zu melden.
- (3) Für alle Spiele in den Nachwuchsbewerben sind die vom ÖFB bzw. NÖFV aufgelegten Spielberichte zu verwenden.
- (4) Zur Veröffentlichung der Meisterschaftstabellen ist es erforderlich, dass die Jugendhauptgruppen die Spielergebnisse rechtzeitig an die Redaktion des NÖ-Sport übermitteln.
- (5) Die NÖFV - Bestimmungen bezüglich Flutlicht (siehe Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft, § 3 Abs. 2) gelangen im Nachwuchsbereich nur für Bewerbe, die über den Bereich der JHG hinausgehen (**Nachwuchs Landesligen**, Verbandsbewerbe, etc.) zur Anwendung.
- (6) Anträge für die folgende Meisterschaft müssen bis spätestens 1. Mai dem Vorstand des NÖFV durch den Jugendausschuss vorgelegt werden.
In allen nicht aufgezählten Punkten gelten die "Meisterschaftsregeln des ÖFB" sowie die "Vorschriften des ÖFB für den Nachwuchsspielbetrieb" und die Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft des NÖFV", insbesondere die Bestimmungen über die Wartezeit mit dem Zusatz, dass eine verlängerte Wartezeit bei Nachwuchsspielen, insbesondere bei Doppelspielen, nach Ablauf der 20 Minuten Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden darf. In Streitfällen entscheidet der Jugendausschuss in erster Instanz, der Vorstand in zweiter Instanz endgültig.
- (7) Der Rechtsweg und die Rechtsmittel sind in den Satzungen des NÖFV, §§ 30, 31 und 32 geregelt.

§ 1 Teilnahmeverpflichtung (wird derzeit überarbeitet, lt. HV v. 1.7.)

(1) Die Vereine sind verpflichtet, mit Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsbetrieb wie folgt teilzunehmen:

a) Max-Bundesliga:

Die Vereine der 1. Division müssen **sechs Nachwuchsmannschaften** nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U/18, U/16, U/14, U/12, U/10 und U/8 an den Bewerben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

b) Bundesliga, 1. Division:

Die Vereine der 2. Division müssen **fünf Nachwuchsmannschaften** nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U/18, U/16, U/14, U/12 und U/10 an den Bewerben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

c) Regionalliga Ost:

Die Vereine der Regionalliga müssen **vier Nachwuchsmannschaften** nennen und jeweils in den Altersstufen U/18, U/16, U/14, U/12 und U/10 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen; zwei Mannschaften sollen für einen Ligabewerb genannt werden.

Ab der Meisterschaft 2001/2002 gelten nur mehr die Altersstufen U/18, U/16, U/14 und U/12.

d) 1. Landesliga:

Die Vereine der 1. Landesliga müssen **drei Nachwuchsmannschaften** nennen und jeweils in den Altersstufen U/18, U/16, U/14 und U/12 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen; eine Mannschaft soll für einen Ligabewerb genannt werden.

Ab der Meisterschaft 2001/2002 gelten nur mehr die Altersstufen U/18, U/16 und U/14.

e) 2. Landesliga und Gebietsliga:

Die Vereine der 2. Landesligen und Gebietsligen müssen **zwei Nachwuchsmannschaften** nennen und zumindest in zwei der Altersstufen U/18, U/16, U/14 und U/12 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen.

Ab der Meisterschaft 2001/2002 gelten nur mehr die Altersstufen U/18, U/16 und U/14.

f) 1. und 2. Klasse:

Die Vereine der 1. und 2. Klassen müssen **eine Nachwuchsmannschaft** nennen und zumindest in einer der Altersstufen U/18, U/16, und U/14 am Nachwuchsbewerb teilnehmen.

(2) Bei Einteilung der Ligameisterschaften (Nachwuchs-Landesligen) kann für Vereine der Regionalliga Ost und der 1. Landesliga im Bedarfsfall die vorstehende Soll-Bestimmung in eine Muß-Bestimmung umgewandelt werden, um die Durchführung der Ligameisterschaften (Nachwuchs-Landesliga) zu gewährleisten.

- (3) Spielgemeinschafts-Nachwuchsmannschaften können (wahlweise) nur einem der beteiligten Vereine für die vorgeschriebene Anzahl von Nachwuchsmannschaften angerechnet werden.
- (4) Die vorgeschriebene Anzahl von Nachwuchsmannschaften pro Verein ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die vorgeschriebene Zahl der Mannschaften während des gesamten Spieljahres am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt.
Ein vorzeitiges Ausscheiden einer Nachwuchsmannschaft aus dem laufenden Bewerb ist unstatthaft.
Scheidet eine Mannschaft trotzdem aus, ist außer der Entschädigung für die reisenden Mannschaften ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag gemäß Abs. 5 und 6 sowie auch ein Pönale an die zuständige Gruppe zu bezahlen.
Die Höhe der Entschädigung sowie des an die Gruppe zu bezahlenden Pönales wird von der zuständigen Gruppenleitung festgelegt. Der Finanzausschuß ist von den Jugendhauptgruppen via Jugendausschuß über das Ausscheiden von Mannschaften unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 1 ist durch die Bezahlung eines Nachwuchsförderungsbeitrages zu ahnden (voller Satz für fehlende Mannschaften, halber Satz für fehlende Ligaverpflichtung):
- a) Max-Bundesliga und 1. Division ATS20.000.--**
pro fehlender Mannschaft
 - b) Regionalliga Ost und 1. Landesliga . ATS15.000.--**
pro fehlender Mannschaft
 - c) 2. Landesliga ATS12.500.--**
pro fehlender Mannschaft
 - d) Gebietsliga ATS10.000.--**
pro fehlender Mannschaft
 - e) 1 und 2. Klasse..... ATS 5.000.--**
pro fehlender Mannschaft
- (6) Der Nachwuchsförderungsbeitrag erhöht sich im zweiten Jahr ohne entsprechende Nachwuchsmannschaft auf 150 % und ab dem dritten Jahr ohne entsprechende Nachwuchsmannschaft auf 200 % des Satzes in Abs. 5.
Die Höhe richtet sich nach der im Spieljahr geltenden Klassenzugehörigkeit.
- (7) Für einen Verein, der in eine höhere Leistungsstufe aufsteigt und die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung nicht erfüllt, wenn durch den Aufstieg eine höhere Teilnahmeverpflichtung entsteht, reduziert sich der Nachwuchsförderungsbeitrag gem. Abs. 5 für die Dauer eines Jahres um die Hälfte – (nur für die höhere Verpflichtung).
Ein neuer Verein kann erstmals mit seiner Kampfmannschaft nur in den Meisterschaftsbetrieb in der 2. Klasse und höhe eingeteilt werden, wenn er die Richtlinien des § 1 – Teilnahmeverpflichtung erfüllt.
- (8) Wenn ein Verein die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung nicht erfüllt, wird dies vom Jugendausschuß mit einer Gesamtaufstellung der teilnehmenden Vereine dem KMFA angezeigt. Dieser hat nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen die Bezahlung des vorgesehenen Nachwuchsförderungsbeitrages vorzuschreiben.
- (9) Begründete Ausnahmen zur Befreiung vom Nachwuchsförderungsbeitrag sind nur für Vereine der 2. Klassen möglich.
Wenn ein verein der 2. Klasse dagegen fristgerecht einen schriftlichen, begründeten Einsprucherhebt, so tritt die Zahlungsvorschreibung vorläufig außer Kraft. Der Finanzausschuß kann nach Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nach

Anhörung des Vereines (auch den zuständigen Haupt- und Jugendhauptgruppenobmannes) eine auf ein Jahr befristete Befreiung aussprechen. Gegen Entscheidungen des KMFA kann Protest an den Vorstand erhoben werden. Für die Rechtsmittel gelten §§ 30 und 31 der Satzungen des NÖFV.

- (10) Die eingehobenen Nachwuchsförderungsbeiträge bleiben dem Nachwuchsfußball gewidmet.
- (11) Sollte in einer Altersstufe kein wirtschaftlich zumutbarer Meisterschaftsbewerb zustande kommen, entfällt die Teilnahmeverpflichtung für diesen Bereich.
- (12) Für Vereine der Regionalliga Ost und der 1. Landesliga, die statt einer der vorgeschriebenen Nachwuchsmannschaften eine oder mehrere jüngere Mannschaften im vorgegebenen Altersbereich stellen, reduziert sich der Nachwuchsförderungsbeitrag um jeweils 50 %; dabei kann jedoch nur eine der vorgeschriebenen älteren Nachwuchsmannschaften durch maximal 2 jüngere ersetzt werden.
(gültig ab der Meisterschaft 2001/2002).

§ 2 Gruppenbestimmungen

Die Jugend- bzw. Spielgruppen können, soweit die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes laut § 28 (2) der Satzungen auf sie übertragen wurde, Gruppenbestimmungen im Sinne der Geschäftsordnung für die Meisterschaftsgruppen erlassen. Diese Gruppenbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Verbandsvorschriften stehen und müssen der Geschäftsstelle des Verbandes vor Beginn der Bewerbe vorgelegt werden, wobei das vom Verband aufgelegte Formular zu verwenden ist. Für die Nachwuchs-Landesligen werden jährlich Zusatzbestimmungen erlassen.

§ 3 Gruppenstärke

- (1) Die Gruppenstärke der Nachwuchs-Landesligen ist jeweils vor Beginn der Meisterschaft vom Vorstand auf Antrag des Jugendausschusses festzusetzen.
- (2) Die Gruppenstärke der regionalen Bewerbe wird von der Jugendhauptgruppe festgelegt. Beim Play-off-System ist eine Mannschaftenanzahl von 5 anzustreben.
- (3) Eine Meisterehrung entfällt soweit in Gruppen weniger als 7 Spiele pro Verein und Meisterschaftshalbjahr bestritten werden.
- (4) Ausnahmen genehmigt auf Antrag des Jugendausschusses der Vorstand.

§ 4 Spielberechtigung und Altersbegrenzung

(für Spieljahr 2000/2001

**– Änderung laut Bundesvorstand vom 2.12.2000 wird für das Spieljahr 2001/2002
vorbereitet)**

- (1) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres in dem der Bewerb beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) In Bewerben für U/18-Mannschaften sind nur jene Jugendlichen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) In Bewerben für U/16-Mannschaften sind nur jene Jugendlichen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) In Wettbewerben für U/14-Mannschaften sind nur jene Jugendlichen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) In Wettbewerben für U/12-Mannschaften sind nur jene Jugendlichen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) In Wettbewerben für U/10-Mannschaften sind nur jene Jugendlichen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) In Wettbewerben für U/8-Mannschaften sind nur jene Jugendlichen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 8. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Als Jugendliche gelten sowohl Spieler als auch Spielerinnen.
- (9) Im Bereich des NÖFV sind bis zum U/15-Wettbewerb (**Änderung Vst vom 30.3.2001/ bisher U/14**) gemischte Mannschaften (Knaben/Mädchen) zugelassen.
- (10) Nachwuchsspieler dürfen **maximal** in einer um drei Jahre älteren Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden (z.B. U/9-Spieler in U/12, U/10-Spieler in U/13, usw.)
- (11) In Erwachsenenmannschaften dürfen Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben (am 15. Geburtstag) eingesetzt werden.

§ 5 Nachwuchs-Landesligen

- (1) In den Jahrgängen U/18 bis U/14 werden die Wettbewerbe der Nachwuchs-Landesligen ausgeschrieben und vom Vorstand beschlossen. Vom Vorstand können von den Meisterschaftsregeln abweichende Bestimmungen versuchsweise genehmigt werden.
Die Nennungen der Vereine sind an den **Jugendausschuß und an die zuständige Jugendhauptgruppe** zu richten. Die Organisation und Termingestaltung der Wettbewerbe erfolgt ebenfalls durch den Jugendausschuß.
Die Art der Durchführung der Wettbewerbe wird alljährlich vom Jugendausschuß - unter Berücksichtigung der regionalen und leistungsorientierten Voraussetzungen - festgelegt und vom Vorstand genehmigt.
Jede Jugendhauptgruppe muß pro Jahrgang mit mindestens einer Mannschaft vertreten sein.
- (2) Zur Teilnahme an den U/15 - U/18 Nachwuchs-Landesligen sind folgende Mannschaften verpflichtet:
 - a) Die zehn bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle im Wettbewerb der jahrgangsjüngeren Nachwuchs-Landesliga (das sind die sechs Teilnehmer des Oberen Play-Off Wettbewerbes und die vier erstplatzierten Mannschaften des Unteren Play-Off Wettbewerbes).
 - b) Die Meister der JHG in den jahrgangsjüngeren Wettbewerben, bzw. die bestplatzierten jahrgangsjüngeren Mannschaften in den dtersgleichen Wettbewerben (z.B.: U/13 nimmt schon am U/14 Wettbewerb teil).
Sollte eine JHG ihre Teilnahmeverpflichtung lt. lit. a bereits erfüllt haben, erlischt die Verpflichtung laut lit. b.
 - c) Vereine, die ihrer Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommen, müssen ein vom Vorstand festgesetztes Pönale bezahlen. **Wird die angestrebte Mannschaftszahl dennoch erreicht, entfällt die Pönalzahlung.**
- (3) Bei Namhaftmachung einer anderen leistungsstarken Mannschaft durch **die** JHG, erlischt die Teilnahmeverpflichtung für den jeweiligen Jahrgang.

(4) Zur Teilnahme an der U/13 Nachwuchs-Landesliga sind die Teilnehmer an der U/12-Landesmeisterschaft verpflichtet. Die jeweils zweitbesten U/12-Mannschaften des abgelaufenen Bewerbes aus den acht Jugendhauptgruppen sind zur Teilnahme an der U/13-Nachwuchs-Landesliga berechtigt. Dazu kommen noch zwei weitere leistungsstarke Mannschaften, deren Berechtigung vom Jugendausschuß festgelegt wird. Dieser kann bei Überschreitung der angestrebten Teilnehmerzahl eine Qualifikation vorschreiben.

(5) Zur Teilnahme an den Bewerben der Nachwuchs-Landesligen U/14 bis U/17 sind folgende Mannschaften berechtigt:

a) die zehn bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle im Bewerb der jahrgangsjüngeren Nachwuchs-Landesliga (das sind die sechs Teilnehmer des Oberen Play-Off Bewerbes und die vier erstplatzierten Mannschaften des Unteren Play-Off Bewerbes).

b) Die Meister der JHG in den jahrgangsjüngeren Bewerben, bzw. die bestplatzierten jahrgangsjüngeren Mannschaften in den altersgleichen Bewerben (z. B. U/15 nimmt schon am U/16-Bewerb teil).

c) Bei weiteren freien Plätzen sind freiwillige Nennungen durch leistungsstarke Mannschaften möglich, wobei der Jugendausschuß die sportliche Berechtigung prüft.

(6) Wenn die angestrebte Teilnehmeranzahl laut lit. a, b überschritten wird, schreibt der JA eine Qualifikation vor.

(7) Die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen werden durch vom Jugendausschuß bestellte Obmänner geführt, die vom Vorstand in den Jugendausschuß kooptiert werden. Die Administration der Nachwuchs-Landesligen erfolgt durch den NÖFV und seine Unterausschüsse.

Zusätzlich zu den o.a. Bestimmungsänderungen in den Richtlinien für den Nachwuchsfußball hat der Vorstand auf Antrag des Jugendausschusses folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

- Pönale für Nichterfüllung der Teilnehmerverpflichtung:
ATS 5.000,--
- Pönale für Ausscheiden aus der Meisterschaft:
ATS 8.000,--
- Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel:
ATS 3.000,--

Weiters wurde im Jugendausschuß folgende Vorgangsweise festgelegt:

Um die organisatorischen Anforderungen besser bewältigen zu können, soll im Herbst in drei regionalen Gruppen und im Frühjahr ein leistungsorientiertes Play-Off gespielt werden.

Die im Herbst aus den Play-Off Gruppen ausscheidenden Mannschaften(5. und 6. Platz) kehren in die zuständige Jugendhauptgruppe zurück.

Um die finanziellen Aufwendungen zu unterstützen, werden für die Nachwuchs-Landesliga-Teilnehmer Zuschüsse (Fahrtkosten-, bzw. Trainervergütungen) bezahlt.

Die Nennung muß spätestens bis zum vorgegebenen Termin sowohl an den NÖFV als auch an die zuständige Jugendhauptgruppe übermittelt werden (Teilnahme siehe §5, Abs. 5 lit. c).

§ 6 Landesmeisterschaft

Der NÖFV ermittelt alljährlich Landesmeister in den Altersstufen U/18 **und** U/12.

Der Landesmeister hat das Recht, an den eventuell stattfindenden gesamtösterreichischen Nachwuchsbewerben teilzunehmen.

(1) Teilnahmeberechtigung:

- a) Die Landesmeister der Altersstufen U/17 bis U/13 werden über die Bewerbe der ganzjährigen Nachwuchs-Landesligen ermittelt.
- b) Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft U/18 sind die acht U/18-Meister der Jugendhauptgruppen berechtigt, wobei die Art der Ermittlung des Meisters den einzelnen Jugendhauptgruppen überlassen bleibt.
Die Landesmeisterschaft für den U/18-Bewerb gelangt nur dann zur Austragung, wenn in mindestens 6 Jugendhauptgruppen ein eigener Bewerb durchgeführt wird.
- c) Zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft U/12 (Karl-Beck-Turnier) sind die 8 U/12-Meister der Jugendhauptgruppen berechtigt, wobei die Art der Ermittlung des Meisters den einzelnen Jugendhauptgruppen überlassen bleibt.
Die teilnehmenden Spieler an der U/18- und U/12-Landesmeisterschaft müssen für den jeweiligen Verein meisterschaftsspielberechtigt sein.
Spieler, die dem Kader einer überregional spielenden BNZ-Mannschaft (U/16 und U/18) angehören, sind in der Landesmeisterschaft nur dann spielberechtigt, wenn sie der Trägerverein an sein BNZ abgegeben hat. Alle Landesmeister haben das Recht, an den eventuell stattfindenden gesamtösterreichischen Nachwuchsbewerben teilzunehmen.

(2) Spielplan:

Die Terminfestlegung für die Wettspiele der Endrunde ist so vorzunehmen, daß die Landesmeister an den eventuell stattfindenden gesamtösterreichischen Nachwuchsbewerben teilnehmen können.

(3) Verlautbarung:

Nach Beschluß durch den Jugendausschuß ist der Austragungsplan zu veröffentlichen.

(4) Austragungsbestimmungen:

Die Austragungsbestimmungen für die ganzjährigen Nachwuchs-Landesligen werden über Vorschlag des Jugendausschusses rechtzeitig vom Vorstand beschlossen.

Die Endrunde der acht Meister U/18-Bewerbe und der Meister der U/12-Bewerbe aus den Jugendhauptgruppen ist in zwei Gruppen abzuwickeln. Die beiden Gruppen ermitteln an einem Spieltag den Gruppensieger (Turnierform). Jener Jugendhauptgruppenbereich, der als Veranstalter auftritt, wird jährlich alternierend festgelegt.

Die Ermittlung der Gruppensieger erfolgt nach § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB, wobei die höhere Zahl der Auswärtssiege und die Resultate gegeneinander entfallen. Ist hiedurch eine Entscheidung nicht gegeben, ist der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln. Das Strafstoßschießen ist mit den Spielern jener gleichplacierten Mannschaften zu bestreiten, welche das letzte Spiel in diesem Bewerb beendet haben.

Die beiden Gruppensieger bestreiten ein Endspiel auf einem neutralen Platz, welcher vom Jugendausschuß bestimmt wird. Bei unentschiedenem Ausgang ist der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln.

Bei Turnieren und Finalspielen ist die Einbringung eines Protestes bis zum Spielende möglich.

Die Schiedsrichter- und Linienrichterbesetzung erfolgt durch den Schiedsrichterausschuß des NÖFV.

Pflichttermine sind die vom Jugendausschuß verlautbarten Sonn- und Feiertage. Die Beginnzeiten (auch für eventuelle Wochentagsspiele) werden vom Jugendausschuß festgelegt.

Finanzielle Bestimmungen:

In der Turnierrunde und bei den Finalspielen (neutraler Platz) trägt der Verband die Fahrtkosten für die reisenden Mannschaften (Gruppenreisetarif für 16 Spieler und 2 Betreuer).

(5) Ehrenpreise:

- a) Den Landesmeistern wird je eine Garnitur Dressen (15 Feldspieler und 1 Tormann) mit dem Aufdruck "NÖ-Sport-Zeitungsverlag" (Brust) und "NÖFV-Landesmeister" (Rücken) gewidmet.
- b) Die Landesmeister erhalten je ein Diplom.
- c) Je 18 Medaillen erhalten alle Landesmeister sowie die zweitplacierten U/17 bis U/13 bzw. die Finalisten (U/18, U/12).

(6) Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind:

Für alle hier nicht angeführten Angelegenheiten der Bewerbe und für die Auslegung der Bestimmungen ist der Jugendausschuß in erster und der Vorstand in zweiter Instanz zuständig.

§ 7 Hans-Rauscher-Bewerb

(1) Teilnehmer:

Die acht Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, mit ihren Auswahlmannschaften am Hans-Rauscher-Bewerb teilzunehmen.

(2) Spielberechtigung:

Der Stichtag für die Spielberechtigung ist vom Jugendausschuß so festzulegen, daß der Bewerb zur Sichtung der Talente für die Landesauswahlmannschaften herangezogen werden kann.

(3) Austragungsbestimmungen:

Die Austragungsbestimmungen hat der Jugendausschuß vorzulegen, und diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

(4) Finanzielle Regelung:

Der Vorstand setzt vor jedem Bewerb die Höhe der finanziellen Entschädigung fest.

(5) Abstellung von Spielern:

Die angesetzten Spiele sind unter allen Umständen durchzuführen. Die Abstellung von Auswahlspielern in eine Auswahl des ÖFB oder des Verbandes gilt nicht als Absagegrund. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler abzustellen. Über Freistellungsansuchen bei Spielern, die in der Kampfmannschaft verwendet werden sollen, entscheidet der Verband, über alle übrigen Ansuchen um Freistellung bzw. über die Genehmigung von Spielverlegungen entscheiden die Jugendhauptgruppen selbst.

(6) Ehrenpreise:

Der Sieger sowie der Zweitplacierte im Hans-Rauscher-Bewerb erhalten je 20 Medaillen sowie je einen Pokal.

§ 8 Gruppenauswahlspiele

Die Vereine sind an meisterschaftsfreien Terminen verpflichtet, Spieler für Gruppenauswahlspiele abzustellen.

§ 9 Jugendtage

Den Jugendhaupt- und Jugendgruppen (Spielgruppen) wird es freigestellt, einmal jährlich einen Jugendtag zu veranstalten. Vom Termin und vom Ablauf der Jugendtage ist der Jugendausschuß in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Bestimmungen für Kinderfußball

- (1) Um die Jugendlichen frühzeitig für den Fußballsport zu gewinnen, werden Bewerbe für Kinder ausgeschrieben.
- (2) Die Kinder sollen aus Freude am Fußballspiel ihre Spiele bestreiten und durch keinerlei taktische Maßnahmen in ihrem Spielrang gestört werden.

Aus diesem Grunde ist es allen Betreuern untersagt, während des Spielgeschehens durch Anordnung von außen Einfluß zu nehmen. Auch andere Funktionäre und Zuschauer sollen darauf hingewiesen werden.

- (3) Die Spielberechtigung richtet sich nach den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb § 3, Abs. 4 - 6.
- (4) Es besteht Spielerpaßzwang.
- (5) Bei jedem Spiel ist vom Jugendleiter oder Betreuer ein Wettspielbericht (Blankett) auszufüllen und von ihm persönlich zu unterschreiben. Die Unterschriften der Spieler sind nicht erforderlich. Der Wettspielbericht ist an die zuständige Gruppenleitung zu senden.
- (6) Die Tore haben ein Ausmaß von 5 x 2 Meter und werden in der Mitte der beiden Breitseiten aufgestellt.
- (7) Beim Torabstoß wird der Ball in der Nähe des Tores aufgelegt. Die Gegner müssen sich außerhalb des gedachten Strafraumes aufhalten. Der Ball muß jedoch nicht unbedingt den Strafraum verlassen, um im Spiel zu sein, und kann vom Verteidiger unmittelbar zum Tormann gespielt werden.
- (8) Die Größe der Bälle für den Kinderfußball ist in den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb, § 7, Abs. 1, geregelt (U-8 – U-10 Ballgröße 3, U-11 Ballgröße 4).
- (9) Auf Zeit (5 Minuten) oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen ersetzt werden.
- (10) Es gelten die allgemein gültigen Fußballregeln mit einigen den Verhältnissen angepaßten Änderungen. Diese sind:

(11) für U-7- und U-8-Mannschaften:

- a) Der Spielbetrieb wird ausnahmslos in Form von freundschaftlichen Turnieren ohne Tabellen durchgeführt.
- b) Die Spielfeldgröße besteht aus einem Viertel des normalen Hauptfeldes.
- c) Als Strafraumbegrenzung gilt eine acht Meter parallel zur Torlinie verlaufende gedachte Begrenzungslinie (diese Linie soll durch Hüte oder Fähnchen, etc. gekennzeichnet sein). Die Seitenlinien des Strafraumes ergeben sich aus gedachten Linien, die parallel zu den Seitenlinien des Spielfeldes und durch die Eckstoßpunkte verlaufen.
- d) Sieben Meter rechts und links vom Torpfosten ist eine Markierung für die Eckbälle anzubringen.
- e) Sechs Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu markieren.
- f) Eine Mannschaft besteht aus höchstens 16 Spielern, wobei sechs Feldspieler und ein Tormann das Spiel bestreiten. Innerhalb der 16 genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Ein Rücktausch ist gestattet. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft unter drei, hat der Spielleiter abzubrechen. Es wird empfohlen, daß Vereine, welche die maximale Spieleranzahl (16) aufbringen können, nach Möglichkeit mit zwei Mannschaften an einem solchen Turnier teilnehmen
- g) Es wird ohne Abseits gespielt.

- h) Die Spieldauer sollte für U-8-Mannschaften eine maximale Spielzeit von 60 Minuten insgesamt nicht überschreiten. Pausen sind einzuhalten.
- i) Um die Spieler vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, sollen die Spiele (= Turniere) nur bei trockenem Boden und nicht zu kalter Witterung ausgetragen werden.
- j) Es müssen nicht unbedingt Original-Kleinfeldtore verwendet werden – die Tore können auch mit Stangen, etc. und Absperrbändern (Höhenbegrenzung) markiert werden.

(12) für U-9- und U-10-Mannschaften:

- a) Der Spielbetrieb wird ausnahmslos in regionalen Gruppen ohne Tabellen durchgeführt.
- b) Die Spielfeldgröße besteht aus dem halben Spielfeld des normalen Hauptfeldes, wobei die beiden Seitenlinien als Torlinien und die Mittellinie und die Torlinie als Seitenlinien verwendet werden.
- c) Als Strafraumbegrenzung gilt eine zehn Meter parallel zur Torlinie verlaufende gedachte Begrenzungslinie (diese Linie soll durch Hüte, Fähnchen, etc. gekennzeichnet werden). Die Seitenlinien des Kleinfeldstrafrumes ergeben sich aus gedachten Linien, die parallel zu den Seitenlinien des Kleinfeldes und durch die Eckstoßpunkte verlaufen.
- d) Zwölf Meter rechts und links vom Torpfosten ist eine Markierung für die Eckbälle anzubringen.
- e) Acht Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu markieren.
- f) Eine Mannschaft besteht aus höchstens 16 Spielern, wobei acht Feldspieler und ein Tormann das Spiel bestreiten. Innerhalb der 16 genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Ein Rücktausch ist gestattet. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft unter fünf, hat der Schiedsrichter abzubrechen.
- g) Die Spieldauer beträgt für U-10-Mannschaften zweimal 30 Minuten, eine Halbzeitpause ist einzuhalten.
- h) Es wird ohne Abseits gespielt.
- i) *wurde vom Vst am 12.4.2001 – ersatzlos gestrichen ...*

(13) für U/11 und U/12 – Mannschaften:

- a) Die Meisterschaft wird in Gruppen mit Tabellen gespielt.
- b) Die Spiele werden auf verkleinertem Großfeld durchgeführt.
- c) Die Spieldauer beträgt zweimal 35 Minuten, eine Halbzeitpause ist einzuhalten.
- d) Eine Mannschaft besteht aus höchstens 16 Spielern, wobei zehn Feldspieler und ein Tormann das Spiel bestreiten. Innerhalb der 16 genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Ein Rücktausch ist gestattet. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft unter sieben, hat der Schiedsrichter abzubrechen.
- e) Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen ersetzt werden. Die Dauer des Zeitausschlusses beträgt 5 Minuten.
- f) Das Spielfeld besteht aus jenem Raum, der sich von Strafraumgrenze zu Strafraumgrenze des normalen Spielfeldes erstreckt. Die Strafraumlinie gilt als Torlinie und ist in deren Verlängerung an der Seitenlinie (durch Hüte, Fähnchen, etc.) zu kennzeichnen.
- g) Als Strafraumbegrenzung nach vorne gilt eine gedachte Linie, die 16 m vor der eigentlichen Strafraumlinie (= hier Torlinie) liegt und in deren Verlängerung an der Seitenlinie zu kennzeichnen ist.
Als seitliche Strafraumbegrenzung gilt die gedachte Verlängerung der Seitenlinien des normalen Strafraumes auf dem Hauptspielfeld.
- h) Die Kleinfeldtore (5x2 m) sind auf der Strafraumlinie des Hauptfeldes mittig aufzustellen, wobei auf eine kipp sichere Verankerung besonders zu achten ist.
- i) Zehn Meter vor dem Tor ist eine Strafstoßmarke zu kennzeichnen.

- j) Der Torabstoß kann von jedem beliebigen Punkte innerhalb des gedachten Strafraumes ausgeführt werden. Es ist jedoch auf eine korrekte Ausführung des Torabstoßes zu achten (der Ball muß vor dem Zurückspielen zum Torhüter den gedachten Strafraum verlassen haben).
- k) Der Torhüter unterliegt keinerlei Einschränkungen (Rückpaßregel, etc.).
- l) Eckstöße sind vom Eckpunkt des normalen Strafraumes des Hauptfeldes auszuführen.
- m) Als Abseitslinie gilt die Mittellinie des normalen Spielfeldes.
- n) *Wurde vom Vst am 12.4.2001 ersatzlos gestrichen ...*

§ 1 Vorbemerkungen

- (1) Zur Pflege und Förderung des Fußballsportes werden vom Schulfußballausschuß des NÖFV Bewerbe für Schulen ausgeschrieben und durchgeführt.
- (2) Diese Meisterschaften werden unabhängig von den anderen Bewerben des NÖFV veranstaltet und dienen dazu, den Schülern das Fußballspielen in einem geordneten Bewerb, gemäß ihrer körperlichen Entwicklung, unter gleichen Voraussetzungen, zu ermöglichen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Fußballbewerbe in den Schulen werden in fünf Altersstufen durchgeführt:

- a) Volksschul-Bewerb:
Der Volksschul-Bewerb wird in Turnierform auf Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Die Turnierregeln werden entsprechend den ÖFB-Bestimmungen vom Schulfußballausschuß im NÖFV bekanntgegeben.
- b) **Sparkassen-Schülerliga:**
Die Sparkassen-Schülerliga wird vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und vom ÖFB auf gesamtösterreichischer Ebene, durch die Bezirksreferenten auf Bezirksebene und dem Landesreferenten auf Landesebene durchgeführt. Die Abwicklung des Bewerbes in Niederösterreich erfolgt durch den Schulfußballausschuß. Die Richtlinien für den Bewerb werden von der Arbeitsgemeinschaft für Schulfußball in Österreich jährlich erstellt.
- c) Unter-14 Bewerb:
Der Unter-14-Bewerb wird in Gruppen innerhalb der Schulbezirke abgewickelt. Die einzelnen Gruppensieger ermitteln den Bezirksmeister; die Bezirksmeister ermitteln nach dem Cupsystem den Landesmeister.
- d) Unter-16-Bewerb:
Der Unter-16-Bewerb wird in Gruppen innerhalb der Schulbezirke abgewickelt. Die einzelnen Gruppensieger ermitteln den Bezirksmeister; der Bewerb wird nicht auf Landesebene weitergeführt.
- e) Studentenmeisterschaft:
Im Falle der Ausschreibung einer österreichischen Meisterschaft wird auch in Niederösterreich ein Studentenmeister ermittelt. Die Art der Durchführung des Bewerbes wird jeweils mit dem Landesschulrat für Niederösterreich vereinbart.

§ 3 Spielberechtigung

- (1) Im Volksschul-Bewerb sind alle Schüler bzw. Schülerinnen spielberechtigt, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler (Schülerinnen) einer Schule (Direktion) sind.
- (2) Die Spielberechtigung in der Sparkassen-Schülerliga richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft für Schulfußball.
- (3) Im Unter-14-Bewerb sind alle Schüler einer Schule spielberechtigt, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler bzw. Schülerin einer Schule sind und termingerecht dem Schulfußballausschuß gemeldet wurden.

- (4) Im Unter-16-Bewerb sind alle Schüler einer Schule spielberechtigt, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler bzw. Schülerin einer Schule sind und termingerecht dem Schulfußballausschuß gemeldet wurden.
- (5) Die Spielberechtigung im Bewerb der Studentenmeisterschaft wird jeweils vom NÖFV und Landesschulrat für Niederösterreich festgelegt.
- (6) Um die Kontrolle der teilnahmeberechtigten Schüler zu erleichtern, wird der letzte spielberechtigte Jahrgang jeweils vor Beginn der Meisterschaft gesondert bekanntgegeben.
- (7) Eine Begrenzung nach unten ist für keinen Bewerb festgelegt, doch können Schüler vor dem vollendeten 10. Lebensjahr (außer für den VS-Bewerb) nicht gemeldet werden und sind daher nicht spielberechtigt.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jede teilnehmende Schule ist verpflichtet, ihre Spieler mittels der vorgeschriebenen Drucksorte (Anmeldebogen) anzumelden. Die Anmeldebogen müssen mit Tinte (Kugelschreiber) oder Maschinschrift ausgefüllt werden. Sie sind von den Spielern mit Tinte oder Kugelschreiber eigenhändig zu unterschreiben (nicht in Blockschrift), mit dem Schulstempel zu versehen und vom Anstaltsleiter und vom Mannschaftsbetreuer zu unterfertigen. Auf dem Anmeldebogen dürfen die Angaben nicht geändert werden.
- (2) Der Anmeldebogen ist dreifach auszufertigen. Das Original ist an den Schulfußballausschuß einzusenden. Eine Kopie verbleibt beim Bezirksreferenten, eine weitere beim Mannschaftsbetreuer. **Sie** ist von diesem vor jedem Wettspiel zur Kontrolle der Spielberechtigung der Schüler vorzuweisen. Die Spieler müssen bei der Spielerkontrolle auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorweisen.
- (3) Alle auf dem Anmeldebogen unterzeichneten Betreuer sind mit Einlangen desselben beim NÖFV haftpflichtversichert.
- (4) Ein Schüler ist nur so lange für eine Schule spielberechtigt, so lange er diese besucht. An-, Um- und Nachmeldungen sind nur bis zum 1. April des laufenden Meisterschaftsjahres **und mit Zustimmung des Schulfußballausschusses** möglich.

§ 5 Spieltermine

- (1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres haben die Bezirksreferenten im Einvernehmen mit den Mannschaftsbetreuern der teilnehmenden Schulen die Art der Durchführung der Bezirksmeisterschaft, die Paarungen, Spieltermine und Ersatztermine festzulegen.
- (2) Sollten aus besonderen Gründen Wettspiele nicht ausgetragen werden können, so haben die Mannschaften dies und den neuen Termin dem zuständigen Bezirksreferenten binnen drei Tagen bekanntzugeben.
- (3) Sollte ein gegenseitiges Einverständnis bei der Neuterminierung nicht erreicht werden können, ist der Bezirksreferent berechtigt, einen Ersatztermin (Zwangstermin) festzulegen.
- (4) Die Spiele zur Ermittlung der Bezirksmeister sind so anzusetzen, daß bis zu dem vom Schulfußballausschuß festgesetzten Termin die Teilnehmer an der Landesmeisterschaft feststehen. Die Bezirksreferenten sind verpflichtet, die Wettspielberichte zu sammeln und mit den Tabellen nach der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft dem Schulfußballausschuß vorzulegen; sie sind auch für die termingemäße Meldung des Bezirksmeisters für die Landesmeisterschaft verantwortlich.

§ 6 Wettspieldauer

- (1) Die Wettspieldauer für Mannschaften der Studentenmeisterschaft beträgt zweimal 45 Minuten, für Unter-16-Mannschaften **zweimal 45** Minuten, für Unter-14-Mannschaften **zweimal 40** Minuten und für die Sparkassen-Schülerliga **zweimal 30** Minuten. Beim Volksschulbewerb wird die Wettspieldauer von der jeweiligen Turnierleitung festgelegt.
- (2) Bei allen Spielen ist unbedingt eine Halbzeitpause von 10 Minuten einzuhalten.

§ 7 Spielball und Ausrüstung

- (1) Beim Volksschulbewerb sind Jugendbälle der Größe 3 (Umfang 60 - 64 cm, Gewicht 360-380 g) zu verwenden. Für die Sparkassen-Schülerliga und den Unter-14-Bewerb dürfen nur die vom Verband zugelassenen Jugendbälle Größe 4 (Umfang 65 - 68 cm) verwendet werden, deren Gewicht mit höchstens 400 g begrenzt ist. Für den Unter-16-Bewerb und die Studentenmeisterschaft sind Normalbälle der Größe 5 zu verwenden.
- (2)** Die Gastgeber stellen den Matchball und mindestens einen Reserveball.
- (3) In allen Bewerben sollen Schuhe mit Stollen, die als fester Bestandteil der Sohle geprägt und nicht auswechselbar sind, verwendet werden. Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder ähnlichen weichen Materialien bestehen.
- (4) Das Tragen von Uhren, Ringen usw. ist verboten, ebenso das Spielen mit einem Hand- oder Unterarmgipsverband. Brillenträger spielen auf eigene Gefahr.
- (5) Das Tragen von Schienbeinschützern in allen Bewerben ist Pflicht. Diese Bestimmung gilt auch für Hallenspiele.

§ 8 Wettspielleitung

- (1) Die Besetzung der Gruppenspiele und der Spiele zur Ermittlung des Bezirksmeisters mit Schiedsrichtern wird vom Bezirksreferenten vorgenommen.
Die Wettspiele der Landesmeisterschaft werden vom Schulfußballausschuß terminiert und mit Schiedsrichtern besetzt.
- (2)** Neutrale Schiedsrichter und geprüfte Schülerligaschiedsrichter sind vorzuziehen.
- (3) Ein Spiel darf nur von einem Schiedsrichter geleitet werden.
- (4) Sollte kein geeigneter Schiedsrichter zur Verfügung stehen, erfolgt die Besetzung durch Losentscheid beider Mannschaftsführer.

§ 9 Strafwesen

- (1) Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, Spieler für leichtere Vergehen gegen den sportlichen Anstand mit zeitlich begrenztem Ausschuß vom Wettbewerb in der Dauer von 10 Minuten (bei der Sparkassen-Schülerliga 5 Minuten) zu bestrafen. Ein solcher Zeitausschuß kann in einem Wettbewerb nur einmal über denselben Spieler verhängt werden. Rückfall eines vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist unbedingt mit dauerndem Ausschuß vom Wettbewerb zu ahnden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Disziplinlosigkeiten kann ein Spieler vom Schulfußballausschuß für ein oder mehrere Spiele der laufenden oder folgenden Meisterschaft gesperrt werden.

§ 10 Beglaubigungen

- (1) Die Beglaubigung der regulär verlaufenen Wettspiele auf Bezirksebene erfolgt durch den Bezirksreferenten. Diesem steht in jedem Fall das Recht zu, vor Beglaubigung eines Wettspieles sich durch den Schulfußballausschuß beraten zu lassen.
Wettspiele der Landesmeisterschaft werden vom Schulfußballausschuß beglaubigt.
- (2)** Gegen Beglaubigungen durch den Bezirksreferenten steht den Schulen das Protestrecht an den Schulfußballausschuß zu, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (3) Berichte über alle vorzeitig beendeten Spiele sind vom Schulfußballausschuß zu behandeln. Der Bezirksreferent hat die diesbezüglichen Anzeigen und allfälligen Unterlagen (Schiedsrichterberichte) dem Schulfußballausschuß rechtzeitig zu übermitteln.

§ 11 Ersatzspielertausch

- (1) Bei allen Spielen können maximal drei Spieler ausgetauscht werden; Sonderregelungen werden gegebenenfalls vom Schulfußballausschuß bestimmt. Die Nominierung der Ersatzspieler muß nicht vor dem Spiel erfolgen.
- (2)** Innerhalb der 14 Spieler einer Mannschaft (11 plus 3 Ersatzspieler) kann beliebig oft getauscht werden.
Ein Rücktausch ist erlaubt.
- (3) Eintretende Ersatzspieler müssen sich beim Spieleintritt (nur in einer Spielunterbrechung) gegenüber dem Schiedsrichter mit einem gültigen Schülerausweis oder Schülerligapaß ausweisen, sofern die Paßkontrolle nicht bereits vor Spielbeginn oder in der Halbzeitpause erfolgt ist.
- (4) Die Eintragung in den Spielbericht erfolgt nach dem Spiel, sofern die Eintragung nicht bereits vor Spielbeginn oder in der Halbzeitpause erfolgt ist.
- (5) Zeitlich oder gänzlich ausgeschlossene Spieler dürfen nicht ersetzt werden.

§ 12 Landesmeisterschaften

- (1) Der Vorstand des NÖFV beschließt auf Antrag des Schulfußballausschusses, ob und in welcher Form Landesmeisterschaften durchgeführt werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die Bezirksmeister der Sparkassen-Schülerliga und des Unter-14-Bewerbes. In Bezirken, wo eine Sporthauptschule oder ein Gymnasium Bezirksmeister wird, darf die zweitbeste Mannschaft des Bezirkes ebenfalls an der Landesmeisterschaft teilnehmen.
- (3) Die auf Vorschlag des Schulfußballausschusses vom Vorstand gefaßten Beschlüsse über die Form der Austragung, die Teilnahmeberechtigung, die Gruppeneinteilung, den Beginn und die Auslosung sowie die finanziellen Regelungen werden in einem eigenen Mitteilungsblatt alljährlich veröffentlicht.
- (4) Die Spiele um die Landesmeisterschaft werden vom Schulfußballausschuß ausgelost.
- (5) Die Spiele werden auf Plätzen durchgeführt, die vom Schulfußballausschuß ausgelost werden.
- (6) Der Austragungsort der Endspiele wird vom Präsidium bestimmt.
- (7) Die Leitung der Spiele um die Landesmeisterschaft obliegt den vom NÖFV bestimmten Schiedsrichtern (siehe auch § 8).
- (8) Zu jedem Spiel ist die Durchschrift der Anmeldeliste mitzubringen und vorzuweisen (Nachweis der Spielberechtigung).
- (9) Alle Spieler haben sich mit einem gültigen Lichtbildausweis (Schülerligapaß) zu legitimieren.
- (10) Die Spiele um die U/14-Landesmeisterschaft werden nach dem k.o-System in einer Begegnung ausgetragen; der Verlierer scheidet aus.
- (11) Bei unentschiedenem Ausgang wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke (Nachschuß ist nicht gestattet) ermittelt (Ausführungsbestimmungen siehe § 5 Abs. 4 der Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft).
- (12) Absagen, wegen Unbenützbarkeit des Spielfeldes sind vom Betreuer der Heimmannschaft mindestens vier Stunden vor Spielbeginn dem Arbeitsausschuß für Schulsport, der gegnerischen Mannschaft sowie dem nominierten Scheidsrichter bekanntzugeben. Über die Terminierung einer Neuaustragung entscheidet der Schulfußballausschuß

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) In jedem Bezirk wird über Vorschlag der beteiligten Schulen ein Bezirksreferent eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, mit dem Bezirksschulrat und dem Schulfußballausschuß engen Kontakt zu halten. Der Bezirksreferent ist für die reguläre Abwicklung der Schulfußballbewerbe in seinem Bezirk verantwortlich.
Er hat weiters die Aufgabe, dem Bezirkssieger seines Bezirkes die Entscheidungen des Schulfußballausschusses hinsichtlich der Durchführung der Landesmeisterschaft zur Kenntnis zu bringen und die Spielerliste(n) des bzw. der Bezirkssieger(s) zu kontrollieren und unterhalb der letzten Nachmeldung abzuzeichnen.
- (2) In allen durch diese Bestimmungen nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der Schulfußballausschuß

Anhang 1)

Aufstellen von Kleinfeldtoren im Freien

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß die oftmals verwendeten Kleinfeldtore keinen optimalen Schutz gegen das Umkippen bieten. Um den Anforderungen an die Konstruktion und Ausführung gerecht zu werden, wurden nach Forschungsergebnissen und Beratungen durch das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau Richtlinien und Empfehlungen in Form der ÖNORM S 4661 (Kleinfeldtore) herausgegeben.

Bei Neuaufstellung von Kleinfeldtoren ist daher die ÖNORM - insbesondere im Hinblick auf Kippsicherheit - zu beachten.

Nach ÖNORM empfohlene Varianten:

A. Transportable Tore

Technische Merkmale:

- Torpfosten aus Alu-Quadratprofilen 80 x 80 mm
- ein zwei Meter nach hinten ausladender schwerer Bodenrahmen mit Tragegriffen
- mit Netzbügel und Abstützstreben incl. Netzhaken
- der Massenschwerpunkt der gesamten Konstruktion muß mindestens 1,25 Meter hinter der Torebene liegen

B. Einstecktore in Bodenhülsen

Technische Merkmale:

- Tore mit verlängerten Torpfosten, die in Bodenhülsen mit einem lichten Durchmesser von 82 x 82 mm stecken
- Tore an fixierten Punkten gebunden
- der Boden der Bodenhülse soll 450 mm unter der Oberkante des Rasens liegen
- freie Netzaufhängung

Beide Varianten der Kleinfeldtore sind im Handel erhältlich. Sollte ein Verein die Möglichkeit haben, die Kleinfeldtore örtlich anzufertigen, sind oben genannte Empfehlungen bzw. Richtlinien (technische Merkmale) einzuhalten.

Mit diesen Ausführungen soll den NÖ-Verbandsvereinen aufgezeigt werden, wie ein kippsicheres Tor beschaffen bzw. wie ein Kleinfeldtor (unter Umständen aber auch ein transportables Normaltor) kippsicher befestigt sein muß.

Im Nachwuchsspielbetrieb des NÖ-Fußball-Verbandes dürfen in Hinkunft nur mehr kippsichere Tore bzw. kippsicher befestigte Tore verwendet werden. Die Vereine werden vor den Folgen, die eine Nichtbeachtung dieser Maßnahme nach sich ziehen könnte, eindringlich gewarnt.

Bei den Vereinen werden derzeit oftmals Kleinfeldtore verwendet, die den Erfordernissen nicht voll entsprechen. Mit geringem Aufwand können diese Tore durch Anbringung einer Befestigungsmöglichkeit kippsicher gemacht werden.

Auf allen transportablen Toren sollte unbedingt der vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau herausgegebene gelbe Warnaufkleber

**SCHAUKELN STRENGSTENS VERBOTEN –
VERLETZUNGSGEFAHR !**

angebracht sein.

Der Spielplatzausschuß des NÖFV wird bei den regelmäßigen Kommissionierungen der Sportanlage auch die Kleinfeldtore begutachten und im Bericht deren kippsichere Aufstellungs- bzw. Befestigungsmöglichkeit anführen.

Aufkleber sind erhältlich bei:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65 - 67

Tel.: 01/331 11

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12

Tel.: 01/505 53 86

[NÖ-Fußballverband](#)

[3101 St. Pölten, Bimbo-Binder-Promenade 1, 02742/ 206 - 10 oder 11 DW](#)

Aufteilung der Zuwendungen aus den Mitteln des Sporttotos zum Ankauf von Sportutensilien für Nachwuchsmannschaften (Puma-Gutscheine)
(war gültig für das Spieljahr 2000/2001/ derzeit in Überarbeitung !!!)

1. Die Statistik der Nachwuchsmannschaften und die Totopunktewertung wird vom Jugendausschuß und der Geschäftsstelle geführt.
2. Die Anrechnung von Totopunkten kann nur nach Beendigung einer Meisterschaft erfolgen.
3. Subventionen in Form eines PUMA-Einkaufsgutscheines im Wert von ATS 10.000,- werden bei Erreichen von 12 Punkten (nach vorhandenen Mitteln) vergeben.

4. Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:

Pro U-18, U-17 Mannschaft und Spieljahr	6 Punkte
Pro U-16, U-15 Mannschaft und Spieljahr	4 Punkte
Pro U-14, U-13 Mannschaft und Spieljahr	2 Punkte
Pro U-12, U-11 Mannschaft und Spieljahr	1 Punkt
Pro U-10, U-9, U-8 oder U-7 Mannschaft und Spieljahr	je ½ Punkt

Vereine, die mehr Mannschaften stellen, als ihrer Teilnahmeverpflichtung entspricht, erhalten pro Mannschaft und Spieljahr zusätzlich für eine U-18, U-17, U-16 oder U-15 Mannschaft pro Spieljahr	2 Punkte
U-14 oder U-13 Mannschaft pro Spieljahr	1 Punkt

Ein Verein, der weniger Mannschaften stellt, als seiner Teilnahmeverpflichtung entspricht, erhält pro fehlender Mannschaft und Spieljahr einen Abzug	
U-18, U-17, U-16 oder U-15 Mannschaft pro Spieljahr	- 4 Punkte
U-14, U-13, U-12 oder U-11 Mannschaft pro Spieljahr	- 2 Punkte

5. Die Zuteilung von Subventionen erfolgt automatisch nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.
6. Eine Fortschreibung von Minuspunkten ist nicht möglich.
7. Eine Fortschreibung von Pluspunkten wird wie bisher durchgeführt.

Internationale Freundschaftsturniere für Jugendmannschaften

Seit einigen Jahren erhält die FIFA unzählige Anfragen von Vereinen oder Regionalverbänden (über deren Nationalverbände) um Genehmigung von internationalen Freundschaftsturnieren für Nachwuchsmannschaften. An diesen Turnieren, die in der Regel während des Sommers durchgeführt werden, nehmen manchmal mehr als 100 Vereine in verschiedenen Alterskategorien teil.

Die FIFA unterstützt mit Freude jegliche Bemühungen zugunsten der Entwicklung des Jugendfußballs. Es treten jedoch vermehrt Probleme im Zusammenhang mit der Organisation solcher Turniere auf. Das Exekutivkomitee der FIFA hat aus diesem Grunde in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1989 in Rom folgende Richtlinien, welche als verbindlich zu betrachten sind, erlassen:

1. Gemäß Artikel 9, Abs. 5 des FIFA-Reglements ist für solche Turniere die Genehmigung der FIFA obligatorisch.
2. Der organisierende Verein oder Regionalverband muß über seinen Verband die entsprechenden Turnierregeln zur Genehmigung unterbreiten. Diese sollten bei der FIFA jeweils zwei Monate vor Beginn des Turniers eintreffen.
Die FIFA behält sich das Recht vor, Änderungen in diesem Reglement anzubringen, wenn es nicht ihren Anforderungen entspricht.
3. Alle teilnehmenden Vereine müssen dem Nationalverband ihres Landes angehören und die schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme am Turnier haben (siehe Artikel 9, Abs. 5 des FIFA-Reglements).
4. Die teilnehmenden Mannschaften müssen für ihre Spieler Versicherungen abschließen (Krankheit, Unfall, Verletzungen, etc.).
5. Die Ausrichter des Turniers müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.
6. Das Turnier darf nicht von Institutionen organisiert werden, welche nichts mit Fußball zu tun haben, sondern muß Angelegenheit von Vereinen oder Regionalverbänden bleiben. Letztere können externe Organisatoren hinzuziehen, die Verantwortung bleibt jedoch bei ihnen.

diverse Beschlüsse

- **Vorstand vom 18. 05. 1993:**
Bei Hallenspielen wird die "Rückpaßregel" an den Feldfußball angeglichen; d. h.: diese Regel kommt in der Halle ab der Altersstufe (U-13 aufwärts bis Kampfmannschaften) zur Anwendung.
- **Vorstand vom 24.10.1995 — Qualifikationsvorschriften für Nachwuchstrainer:**
Ab 1996/97 müssen alle Teilnehmer einer landesweiten, ganzjährigen Nachwuchs-Landesligamannschaft (U/17 - U/13) einen Betreuer haben, der zumindest den Nachwuchsbetreuer-Lehrgang absolviert hat. Ab 1997/98 muß bei jedem Verein zumindest 1 Betreuer im Nachwuchsbereich arbeiten, welcher den Nachwuchsbetreuer-Lehrgang des Landesverbandes absolviert hat.
- **Vorstand vom 4.7.1995 — Pönale bei Nichterfüllung der Trainerqualifikation für Nachwuchs-Landesligen:**
Ausbildung Nachwuchstrainer – bei Nichterfüllung im
– Halbjahr S 1.500,-- (für Herbst 1996)
– Halbjahr S 2.500,-- (für Frühjahr 1997)
– Halbjahr S 500,-- (pro Monat/ ab Herbst 1997)
- **Verwaltungsgebühr von kurzfristigen Spielverlegungen im Nachwuchsbereich:**
Für kurzfristige Verlegungen im Nachwuchsbereich werden Verwaltungsgebühren in der Höhe von S 100,-- bis 200,-- eingehoben.
- **Vorstand vom 5.3.1996 — Zuteilung der Geldstrafen im Nachwuchsbereich**
Zu bestehenden Unklarheiten, wem Geldstrafen in Nachwuchsverfahren zustehen, wird eindeutig festgehalten, daß diese jener Instanz (Verband, JHG, JG) zufallen, die das Verfahren durchgeführt und das Urteil ausgesprochen hat. Auf die bestimmungsgemäßen Vorgaben (Zuständigkeit etc.) wird verwiesen.
Verfahrenskosten in der Höhe von S 500,-- (per Anlaßfall) werden vorgeschrieben, wenn ein Verein den finanziellen Forderungen von Haupt-, Meisterschafts-, Jugendhaupt- und Jugendgruppen nichtnachkommt und der Finanzausschuß eingeschaltet werden muß.
- **Vorstand vom 3.12.1996 — Trainerqualifikation für NW-Landesliga.Mannschaften**
Die Strafpönalsätze betreffend Nichterfüllung der Trainer-Qualifikation für Nachwuchs-Landesliga-Mannschaften sollen für das Spieljahr 1996/97 ausnahmsweise ausgesetzt werden (ein Grund: bei vielen Nachwuchs-Landesligen sind Lehrpersonen als Trainer tätig, denen noch die vorgeschriebene Ausbildung fehlt).
- **Auszug aus dem ÖFB-Regulativ § 12 (1) Amtliche Freigabe von Nachwuchsspielern**
Solange nachwuchsspielberechtigte Spieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Beweggründe (sportliche Verbesserungsmöglichkeit, vorübergehendes oder dauerndes Fehlen einer ausreichenden sportlichen Betätigungsmöglichkeit, Domizilwechsel, u.a.) um amtlich befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen.

Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen und der beteiligten Vereine. Bei der befristeten Freigabe gilt als letzter Tag der Frist der nachfolgende 30. Juni. Diese Frist verlängert sich bis 5. Juli für jene Vereine, die noch Bewerbungsspiele durchzuführen haben.

IM BEREICH DES NÖFV KÖNNEN AMTLICHE FREIGABEN NACH § 12 (1) IN DER ZEIT VON 1. OKTOBER BIS 31. DEZEMBER UND IN DER ZEIT VON 1. MAI (Vst 24.6.2002) BIS ZUM MEISTERSCHAFTSENDE, AUSSER IN SONDERFÄLLEN, NICHT ERTEILT WERDEN !!!

Anhang 5)

Musterformular für Ansuchen um amtliche Freigabe gem. § 12 (1) Regulativ

An den
NÖ-Fußballverband
Kontroll- und Meldeausschuß

Bimbo-Binder-Promenade 1
3101 St. Pölten _____, den _____ 20__

Betrifft: Ansuchen um befristete*) - unbefristete*) amtliche Freigabe
bis _____ gem. § 12 (1) Regulativ.

Der Verein _____ ersucht um
amtliche Freigabe für
den Nachwuchsspieler

geb. am _____

wohnhaft: _____

dzt. gemeldet für _____

Begründung:

- Domizilwechsel (Nachweis durch Meldezettel)
- Fehlen einer Betätigungsmöglichkeit in einer bestimmten Mannschaft
- sportliche Verbesserungsmöglichkeit
- _____

*) *Unzutreffendes bitte streichen!*

Beilagen: 1 Spielerpaß
Anmeldeformular gelb

Mit Sportgruß
Einverstanden:

Stammverein

ansuchender Verein

(Unterschrift und Stampiglie)

(Unterschrift und Stampiglie)

Anhang 6)

Ansuchen um Erteilung der amtlichen Freigabe nach § 12 (4) Regulativ

nur Musterformular — NÖFV-Drucksorte ist zu verwenden !!!

(Verein)

An den
Kontroll- und Meldeausschuß
des Niederösterreichischen Fußballverbandes

Bimbo-Binder-Promenade 1
3101 St. Pölten

_____, am _____

Ansuchen um Erteilung der amtlichen Freigabe nach § 12 (4) Regulativ

Der Verein _____
ersucht um Erteilung der amtlichen Freigabe nach § 12 Abs. 4 des Regulativs des ÖFB für
den Spieler

Name: _____

geb. am _____ in _____ Sp. Nr. _____

Der Spieler gibt bei seiner Anmeldung für unsren Verein an, seit mehr als 1 ½ bzw. 1 Jahr an
keinem Pflichtspiel für seinen derzeitigen Verein, dem

bestritten zu haben.

An notwendigen Unterlagen legen wir bei:

- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (gelb!)
- 1 Foto des Spielers

(Unterschrift und Vereinsstampiglie)

Absageberechtigung bei Nachwuchsspielen

Absageberechtigung bei Nachwuchsligaspielen:

- **erste Leistungsstufe** (das sind Nachwuchs-Landesligen bzw. Spiele der Landesmeisterschaft)
absageberechtigt sind: a) der nominierte Schiedsrichter
b) Absageberechtigte (lt. Vorstandsbeschuß)
c) jeweiliger Ligaobmann
- **zweite Leistungsstufe** (regionale Nachwuchsligen)
absageberechtigt sind: a) der nominierte Schiedsrichter
b) Absageberechtigte (lt. Vorstandsbeschuß)
c) Liga- bzw. JHG-Obmann
- **dritte Leistungsstufe** (Gruppenbewerbe)
absageberechtigt sind: a) der nominierte Schiedsrichter
b) der jeweilige Gruppenobmann